

Anfrage zur schriftlichen Beantwortung E-003084/2026
an die Kommission
Artikel 144 der Geschäftsordnung
Sophia Kircher (PPE)

Betrifft: Beschlagnahme drittstaatsregistrierter Privatluftfahrzeuge

Seit 2021 gibt es Berichte, dass die italienische Zollverwaltung sowie die Guardia di Finanza in der Europäischen Union dauerhaft stationierte Privatluftfahrzeuge mit Drittstaatsregistrierung beschlagnahmen. Dabei stützen sich die Behörden auf nationales Zollrecht (Artikel 36 Absatz 4 D.P.R. 43/1973), wonach die Umtragung in ein Drittstaatsregister den Unionswarenstatus entfallen lässt mit der Folge einer neuen Einfuhrabgabenschuld nach Ablauf der Sechsmonatsfrist der vorübergehenden Verwendung. Gestützt auf den als Dauerdelikt ausgestalteten Schmuggeltatbestand erfolgen diese Beschlagnahmen auch nach jahrzehntelangem beanstandungsfreiem Aufenthalt.

Ein Nachweis der seinerzeitigen Verzollung bietet keinen Schutz. Diese Praxis knüpft den Statusverlust an einen rein nationalen Registerumstand, obwohl das Luftfahrzeug das Zollgebiet der Union physisch nie verlässt. Dies kann in einem Spannungsverhältnis zum Unionszollkodex gemäß der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 sowie zum Anwendungsvorrang des Unionsrechts stehen.

1. Teilt die Kommission die Auffassung, dass eine ordnungsgemäß in den zollrechtlich freien Verkehr überführte Unionsware ihren Status nur durch tatsächliches Verbringen aus dem Zollgebiet verliert, nicht durch bloße Umtragung in ein Drittstaatsregister bei Verbleib im Zollgebiet?
2. Ist der Kommission diese Praxis bekannt und wie steht sie dazu?
3. Beabsichtigt die Kommission Maßnahmen dagegen zu prüfen?

Eingang: 22.7.2026